

Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) seit dem 31. März 2005 geltenden Fassung (GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nrf. 6140-2) und des § 30 Gemeindehaushaltsverordnung M-V vom 27.11.1991 (GVOBl. M-V S.454), zuletzt geändert durch die Landesverordnung vom 28.12.1995 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Dabel vom 18.10.07 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§1 Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde dürfen auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten würde. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Erfüllung der Verbindlichkeit darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten wird.

- (2) Der Fälligkeitstermin soll möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungs-zinsen in Höhe von 2 von Hundert über den jeweiligen Diskontsatz der EZB zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10 € belaufen würde.

- (4) Ansprüche könne gestundet werden:

- | | |
|--|------------|
| 1. von den Fachämtern bis zur Höhe von | 250,00 € |
| 2. vom Leiter der Stadtkasse bis zur Höhe von | 1.000,00 € |
| 3. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von | 3.000,00 € |
| 4. vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
| 5. vom Hauptausschuss bei Beträgen über | 5.000,00 € |

§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist

erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

- | | |
|---|------------|
| 1. vom Leiter der Finanzabteilung bis zu einer Höhe von | 1.000,00 € |
| 2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 5.000,00 € |
| 3. vom Hauptausschuss bei Beträgen über | 5.000,00 € |

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer von den Ämtern zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners in Zugang zu bringen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Ämtern. Diese haben auf Anforderung der Kasse bzw. spätestens zum 01.10. jeden Jahres erneute Überprüfungen anzustellen.

Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

§ 3 Erlass von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.

(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

(3) Ansprüche können erlassen werden:

- | | |
|--|-------------|
| 1. vom Leiter der Finanzabteilung bis zur Höhe von | 300,00 € |
| 2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von | 500,00 € |
| 3. vom Hauptausschuss bis zur Höhe von | 2.500,00 € |
| 4. von der Gemeindevertretung bei Beträgen über | 2.500,00 €. |

(4) Erlassene Beträge sind in Abgang zu stellen. Sie sind von der Finanzabteilung in einer Liste zu erfassen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Haushaltestelle
2. Betrag
3. Aktenzeichen
4. Name des Schuldners
5. Zeitpunkt der Entscheidung über den Erlass.

Der Liste ist eine Kopie der mit den Gründen versehenen Entscheidung bzw. der Sitzungsvorlage beizufügen. Die Liste ist jährlich abzuschließen.

§4 Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege eines Vergleichs.

§ 5 Gültigkeit anderer Vorschriften

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel vom 09.10.2001 außer Kraft.

Dabel, den 25.10.2007

gez. Rohde
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Vorstehende Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel vom 25.10.2007 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V angezeigt.

Die Satzung über die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Dabel wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 11/07 vom 24.11.07 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.